

## **Einschreiben**

Bundesamt für Kommunikation  
Zukunftsstrasse 44  
Postfach  
2501 Biel

Chur, 14. August 2006

### **Stellungnahme zur Verordnung RTVV**

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, unsere Sichtweise zur neuen Radio- und TV-Verordnung (RTVV) in Vernehmlassung darzulegen.

Eingangs möchten wir festhalten, dass wichtige Eckpunkte insbesondere zur Abschätzung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Bestimmungen des künftigen RTVV fehlen. So kennen wir die endgültigen Verbreitungsgebiete nicht und wissen nicht, ob sich der Leistungsauftrag der elektronischen Medien Graubündens auch künftig auf die lateinischen Sprachen des Kantons beziehen bzw. wie gross deren Sendeanteil sein wird.

Wir gehen bei unserer Stellungnahme daher von den heutigen Konzessionen bzw. dem heutigen Leistungsauftrag aus.

Eingangs gestatten wir uns, unser Fazit des RTVV in Vernehmlassung aufgrund der gegenwärtigen bzw. sich abzeichnenden Situation in den Sendegebieten von Radio Grischa, Radio Engiadina und Tele Südostschweiz vorwegzunehmen.

#### **1. Radios im heutigen Konzessionsgebiet von Radio Grischa und Radio Engiadina**

Die Veränderungen der Rahmenbedingungen in Graubünden ab 2008 sowie die gegenwärtigen Veränderungen im nationalen Werbemarkt führen dazu, dass die wirtschaftlichen Grundlagen für die Weiterexistenz der Bündner Privatradios ab 2008 nicht mehr gegeben sein wird. Das RTVV in Vernehmlassung bietet wegen der besonderen Bestimmungen in Art. 36 RTVV keine genügende Grundlage für eine wirtschaftliche Zukunft und damit für die Möglichkeit des Erhalts der Medienvielfalt.

## **2. Regional-TV-Sender im Konzessionsgebiet des heutigen Tele Südostschweiz**

Wir rechnen damit, dass ein Sender wie Tele Südostschweiz mit den Leitplanken des RTVV in Vernehmlassung nicht bzw. nicht genügend finanzierbar wäre. Der Grund sehen wir wiederum v.a. in der Problematik des Art. 36 RTVV in Vernehmlassung, der Tele Südostschweiz keine Chance für einen genügend hohen Gebührenanteil sichert. Wie bei den Radios liegt ein tieferer Grund in den Gegebenheiten des nationalen Werbemarkt, der nicht genügend Ertrag bietet.

Wir erlauben uns in den folgenden Zeilen die Gründe für unsere Einschätzung darzulegen:

## **3. Zur Geschichte der Bündner Radios (Radio Grischa und Radio Engiadina) und von Tele Südostschweiz**

Seit dem Sendebeginn von Radio Grischa war die Südostschweiz Mediengruppe vorm. Gasser AG in die Projekte um die Bündner Radios involviert. Zunächst als Minderheitsaktionäre waren wir stets im Verwaltungsrat der Radio Grischa AG vertreten. 1998 übernahm die Südostschweiz Mediengruppe die Mehrheit am Aktienpaket. Der Südbündner Sender „Radio Piz Corvatsch“ bzw. „Radio Piz“ stiess im Jahr 2000 zur Südostschweiz Mediengruppe. Er hatte sich im Vorfeld als nicht eigenständig finanzierbar erwiesen. Der ehemalige wirtschaftliche Mäzen, die Aqua da Fans SA in Tschlin im Samnauental, stützte den Sender mit CHF 1'000'000 pro Jahr. Radio Piz war massgeblich verantwortlich, dass die Besitzerfamilie von Aqua da Fans (Einkaufszentrum im Zollfreizentrum von Tschlin), dieses verkaufte. Damit Radio Piz bzw. Radio Engiadina weiter existieren konnten, musste ein wirtschaftlich tragbares System in Zusammenarbeit mit Radio Grischa entwickelt werden. Die Kosten wurden sowohl in Südbünden, als auch in Nordbünden massiv gesenkt. Mit einer Mischung aus wirtschaftlichen und programmlichen Massnahmen konnte Radio Piz gerettet werden.

Radio Piz existierte in den Jahren 2000 bis Januar 2004 als „Südbündner Fenster“ mit wenigen Stunden Sendezeit pro Tag weiter. Trotz der tieferen Betriebskosten und trotz der Unterstützung des Senders mit Geldern aus dem Gebührensplitting, war der Sender stets defizitär. 2004 wurde aus Radio Piz Radio Engiadina. Mit der Markenänderung wurde das Programm komplett überarbeitet. Grund für die Namensänderung war die bessere Verankerung des Senders in Südbünden. Ebenfalls sollte die Markenvermischung zwischen Radio Piz und Radio Grischa durch Aufheben des Fensterprogramms aufgelöst werden. Heute sendet Radio Engiadina von Montag bis Freitag, von einigen Programmübernahmen abgesehen, ein eigenständiges Programm unter eigenem Label. Die Betriebskosten konnten in etwa gleich gehalten werden.

Die Bündner Radiosender konnten nur deshalb 18 bzw. 16 Jahre alt werden, weil aus verschiedenen Quellen Mittel bzw. Leistungen zugeschossen wurden. Es waren dies stets

- ein im Gebiet ansässiger Unternehmer, der die Radios führte.
- die dem Kanton Graubünden gehörende Tele Rätia AG, die Verbreitungsleistungen erbrachte.
- das Bundesamt für Kommunikation, welches Gebührengelder sprach.

Bei Tele Südostschweiz gestaltet sich die Situation ähnlich. Der Aufbau wurde ab 1999 durch die Südostschweiz Mediengruppe und durch Gebührengelder des Bundesamtes für Kommunikation finanziert. Die Verbreitung wurde durch die Tele-Rätia-AG und die ansässigen Kabelgesellschaften

organisiert. Es waren grosse Anstrengungen finanzieller, aber auch ideeller Natur notwendig, einen privaten TV-Sender in unserer Region zu installieren.

Wie vormals alle Betreiber der elektronischen Medien Graubündens steckt die Südostschweiz Mediengruppe Jahr für Jahr namhafte Beträge in die Finanzierung der regionalen Radios und des regionalen TV-Senders. Wir haben dies getan, weil unsere Region ebenfalls mit Regional-TV und Regional-Radios versorgt werden sollte. Im Hinblick auf die RTVG-Revision bzw. das RTVV schienen uns auch Perspektiven für den Fortbestand zu bestehen. Das RTVG sieht diese Perspektiven auch vor. Genügend Gelder für den Betrieb von Regionalradios und –fernsehstationen in der ganzen Schweiz sind in unseren Augen vorhanden. Das RTVV in Vernehmlassung setzt jedoch Leitplanken, die eine Weiterexistenz von Regionalradio und –fernsehen in der heutigen Form in unserem Gebiet als unwahrscheinlich und in Bezug auf das Fernsehen, als ungenügend finanzierbar, erscheinen lässt.

#### **4. Veränderte Voraussetzung für den Betrieb von elektronischen Medien insbesondere von Privatradios im Kanton Graubünden ab 2008**

##### **4.1 Verkauf der kantonseigenen Verbreitungsgesellschaft Tele-Rätia AG**

2005 wurde die kantonale Verbreitungsgesellschaft Tele-Rätia-AG an die Swisscom Broadcast AG verkauft. Dadurch verlieren Radio Grischa und Radio Engiadina den wichtigsten Verbreitungspartner. Der Kanton Graubünden als Besitzer der Tele-Rätia-AG hatte ein grosses Interesse am Betrieb zweier Privatradios. Mit dem Besitzerwechsel werden Radio Grischa und Radio Engiadina ab 2008 für die Verbreitungsleistungen - in weiten Teilen Graubündens im Monobetrieb - voll aufkommen müssen. Es ist mit Verbreitungskosten von rund CHF 840'000 zu rechnen, weil die Swisscom Broadcast AG nach kommerziellen Grundsätzen arbeitet. Damit zeigt sich die Komplexität im Kanton Graubünden mit der Verbreitung. Ob man das Safiental mit rund 500 Einwohnern bedient oder die Stadt Zürich mit rund 500'000 Einwohnern ist kostenmässig kein Unterschied. Der Kanton Graubünden jedoch besitzt kein starkes Zentrum, welches mit den grossen Zentren im Unterland vergleichbar wäre. Das Gebiet besteht aus zahllosen Tälern mit kleinen und „Kleinstregionen“. Diese Täler müssen in der Regel einzeln versorgt werden. Eine zeitgemässe Verbreitung ist ungleich aufwendiger als in allen anderen Landesteilen.

Die Zuhörerinnen und Zuhörer von Radio Grischa in wirtschaftlich stärkeren Gebieten, namentlich die Region Chur und Davos, können mit vier bis fünf Sendeanlagen erreicht werden. Die restlichen 24 bis 25 Sendestationen werden überflüssig. Doch selbst mit der Reduktion auf das wirtschaftlich starke Zentrum wäre die wirtschaftliche Grundlage in Frage gestellt. Heute „ernähren“ sich mit Radio Grischa und Radio Ri (mittelbar sogar Radio Engiadina) zwei Privatradios aus der Region Chur.

##### **4.2. Weitgehend veraltete Infrastruktur von Radio Grischa und Radio Engiadina**

Die Verbreitungsinfrastruktur von Radio Grischa und Radio Engiadina muss beinahe vollständig erneuert werden. Die Anlagen sind teilweise 15 Jahre alt und älter. Das Bundesamt für Kommunikation, namentlich Herr Schaffer, hat uns auf diesen Umstand hingewiesen und uns aktiv beraten. Für diesen Anstoss und die Unterstützung danken wir. Damals bestand allerdings noch die Zusammenarbeit mit der Tele-Rätia-AG. Ebenfalls wäre der Anteil der Kosten, die für die Südostschweiz Mediengruppe beim Aufbau einer eigenen Infrastruktur angefallen wäre, auch mit Beteiligung des Bundesamts für Kommunikation bei schätzungsweise rund CHF 1 Mio. Franken

gelegen. Dieser Betrag hätte ohne Refinanzierungsmöglichkeit investiert werden müssen. Hätte die Südostschweiz Mediengruppe vor Ablauf der Ära von Tele-Rätia investiert, hätten die Radios u.a. wegen der hohen Abschreibungen noch schlechtere Zahlen ausgewiesen. Das Aus für mindestens Teile von Graubünden hätte vor 2008 beschlossen werden müssen.

Dazu kommt, dass die Versorgung nicht zeitgemäss ist. Radio Grischa und Radio Engiadina senden im Monobetrieb. Eine flächendeckende Stereoversorgung bedeutet jedoch noch mehr Sendestandorte und noch höhere Betriebskosten.

Das RTVV in Vernehmlassung sieht zwar in Art. 45 RTVV vor, Härtefälle in Bezug auf die Verbreitungskosten abzufedern. In Zusammenhang mit Art. 36 RTVV besteht eigentlich eine komfortable Ausgangssituation. Im Kommentar zur Verordnung zu Art. 45 RTVV sind Radio Grischa und Radio Engiadina auf Seite 24 ausdrücklich aufgeführt. Dies begrüssen wir ausdrücklich. Gemäss Art. 45 Abs. 1 RTVV werden jedoch maximal 25% an die Verbreitungskosten durch Gebührengelder abgedeckt. Unsere Schätzungen der Betriebskosten für die Gesamtabdeckung gehen heute von jährlichen Beträgen von CHF 840'000.00 (weitgehend Monobetrieb) aus. Wie in der beiliegenden Modellrechnung beschrieben, reichen selbst die Mitteln aus Art. 45 RTVV in Kombination mit den Mitteln aus Art. 36 RTVV bei voller Ausschöpfung nicht aus, die Bündner Radios im wirtschaftlichen Gleichgewicht zu halten.

#### **4.3. Fazit**

Mit der Unterstützung der Verbreitung von Radioprogrammen können Radio Grischa und Radio Engiadina maximal CHF 210'000 aus Art. 45 RTVV pro Jahr zusätzlich erhalten. Die restlichen CHF 630'000.00 bzw. CHF 420'000 (unter Berücksichtigung von Art. 36 RTVV) müssten selber und zusätzlich zu den heutigen Kosten generiert werden. Zudem müssen die Verbreitungsgelder gemäss Art. 45 Abs. 3 RTVV jedes Jahr neu beantragt werden. Damit würde die jährliche Unsicherheit, die bereits im heutigen Gebührensplittingsystem ein gravierendes Problem darstellt, ihre Fortführung im Art. 45 RTVV finden. Die zusätzlichen Kosten müssten abgedeckt werden. Aus dem Werbe- oder Sponsoringbereich ist dies nicht möglich. Im Gegenteil: Es ist mit stark sinkenden Einnahmen aus dem nationalen Werbebereich zu rechnen. –

Ein privater Betreiber der Radios müsste mithin weiterhin für wirtschaftlich uninteressante Gebiete aufkommen. Dazu ist niemand während längerer Zeit bereit. Dies hat die mittlerweile 16jährige Geschichte v.a. in Bezug auf Radio Piz Corvatsch, aber auch die 18jährige Geschichte von Radio Grischa deutlich gezeigt.

#### **4.4. Der nationale Werbemarkt im Umbruch und die Auswirkungen des RTVV**

Art. 36 Abs. 1 RTVV sieht eine Obergrenze der Gebührenanteile von 30% der Betriebskosten für Radios und 50% für TV-Stationen vor. Dies bedeutet für den Betreiber, dass er 70% bei den Radios und 50% bei den TV-Stationen selber erwirtschaften muss. Die Idee, dass der wirtschaftliche Betreiber motiviert ist, Werbe- und Sponsoringeinnahmen zu generieren, unterstützen wir.

Der Entwurf geht u.E. jedoch von falschen Voraussetzungen aus und sieht folgende Punkte als gegeben an:

1. Der Veranstalter kann einen grossen Teil seiner Gelder selber generieren.
2. In der ganzen Schweiz herrschen diesselben Bedingungen.

Die jahrelangen Erfahrungen haben jedoch gezeigt, dass der Veranstalter nur auf die regionale Akquisition von Werbegeldern einen bestimmenden Einfluss hat. Auf die nationalen Einnahmen im Radio- und im TV-Bereich besteht kein oder ein nur sehr eingeschränkter Einfluss.

Allgemein gehalten kann gesagt werden, dass regionale Veranstalter in Bezug auf den nationalen Markt von zwei Gegebenheiten abhängen:

1. Die jeweilige Poolkonstellation sowie der Anteil aus den Poolkonstellationen
2. Nach dem Zuhörer-, bzw. Zuschauerpotential in der Region und deren Ausschöpfung.

#### **4.4.1. Radio Grischa und Radio Engiadina verlieren nationalen Werbemarkt über CHF 430'000 im Vergleich zu 2005**

Im Jahr 2006 und 2007 schwinden die nationalen Einnahmen von Radio Grischa und Radio Engiadina stark. Der Grund liegt in den Hörerzahlen, die vom SRG-Forschungsdienst angepasst wurden. Vom Jahr 2003 auf das Jahr 2004 hat die SRG die Hörerzahlen von Radio Grischa und Radio Engiadina von durchschnittlich 150'000 Hörerinnen und Hörer wegen angeblicher Parameteranpassungen korrigiert. In der Folge halbierten sich die Zahlen bis zum heutigen Tag auf rund 75'000 Hörerinnen und Hörer. Weil der Sekundenpreis aus dem nationalen Geschäft direkt von den Hörerzahlen abhängig ist, sanken die nationalen Einnahmen entsprechend. Dies bei zunehmender Auslastung d.h. bei mehr verkauften Sekunden und damit bei besserer Leistung der nationalen Vermittler. Im Jahr 2005 konnten wir uns ausnahmsweise und mit Einwilligung der Poolmitglieder auf die Zahlen aus dem Jahr 2003 und damit auf gut 150'000 Hörerinnen und Hörer stützen. So gelang es einen durchschnittlichen Sekundenpreis von CHF 9.94 zu erzielen. Mit der Veränderung der Poolkonstellation im Jahr 2006 waren diese Zahlen nicht mehr zu halten. Zwar wurde Radio Grischa/Radio Engiadina national mehr gebucht und verkaufte über 10% mehr Sekunden, der durchschnittliche Sekundenpreis sank jedoch in der Periode Januar bis Juni auf CHF 5.03 pro Sekunde. Mit dem Sekundenpreis sanken die Umsätze um volle 44 Prozent. Wir rechnen für das Jahr 2006 mit Mindereinnahmen aus dem nationalen Geschäft von brutto CHF 430'000.00 bei den beiden Radios. Aufgrund der erneuten Schwierigkeiten in der Datenerhebung von Radiocontrol ab September 2005 ist 2007 bei gleichbleibender gebuchter Sekundenzahl noch einmal mit einem Rückgang von 20 % im nationalen Geschäft zu rechnen. Damit dürften 2007 aus dem nationalen Geschäft noch rund CHF 400'000 resultieren. Dies entspricht einem Rückgang von total CHF 460'000.

Zwar ist es gelungen, im regionalen Geschäft leicht zuzulegen. Dies reicht allerdings bei weiten nicht aus, um die nationalen Einbrüche zu kompensieren.

## 5. Rechnungsszenarien Radio Grischa und Radio Engiadina

### 5.1. Radio Engaidina

Problematisch ist die Situation von Radio Engiadina. Wir rechnen selbst bei Ausschöpfung des vollen Gebührensplittings (30% der Betriebskosten) gemäss Art. 36 RTVV und dem vollen Beitrag an die Verbreitungskosten (25% an die Verbreitungskosten) aus Art. 45 RTVV mit einem Defizit. Das Radio wird damit mit dem neuen RTVG/RTVV nicht mehr zu halten sein.

(Zur Berechnungsmethode: Alle Zahlen 2005 und 2008 basieren auf der Erfolgsrechnung 2005. Beim Aufwand für die Modellrechnung 2008 wurde ausser bei den Verbreitungskosten von einer jährlichen Teuerung von 1% ausgegangen.)

<b>Richtbudget Radio Engiadina</b>		
	<b>2005</b>	<b>2008</b>
Personal	395'976	407'974
Programm	55'299	56'975
Technik	69'302	71'402
Verbreitung	226'412	290'000
Verwaltung	224'151	230'943
A.o. Aufwand	8'593	8'853
<b>Total Aufwand</b>	<b>979'733</b>	<b>1'066'147</b>
<b>Ertrag</b>		
Werbung	163'627	163'627
Sponsoring	46'143	46'143
Geldwerte Leistungen an Dritte	75'346	75'346
Gegengeschäfte	8'127	8'127
<b>Beiträge</b>		
Gebührensplitting	237'983	319'844 (max. Ausschöpfung)
max. möglicher Zuschlag zu VB		72'500 (max. Ausschöpfung)
Übrige Erträge	52'157	52'157
<b>Total Betriebsertrag</b>	<b>583'383</b>	<b>737'744</b>
<b>A.o. Ertrag</b>	<b>239'516</b>	<b>0</b>
<b>Total Ertrag</b>	<b>822'899</b>	<b>737'744</b>
<b>Verlust</b>	<b>156'834</b>	<b>328'403 (Verlust 2008)</b>

## 5.2. Fazit Radio Engiadina

Radio Engiadina wird im Jahr 2008 bei voller Ausschöpfung von Art. 36 RTVV und Art. 45 RTVV ein Defizit von CHF 328'403 machen. Radio Engiadina müsste spätestens ab 2008 eingestellt werden.

## 6. Radio Grischa als Nordbündner Sender?

Muss Radio Engiadina eingestellt werden, und konzentriert sich Radio Grischa nur auf das heutige Konzessionsgebiet, wäre nichts gewonnen. Radio Grischa würde als „Singlesender“ noch ca. 50'000 Hörerinnen und Hörer ausweisen. Damit wären die Verbreitungskosten zwar niedriger. Das Gewicht in der nationalen Werbewirtschaft wäre jedoch gänzlich verloren. Radio Grischa dürfte nur noch mit marginalen Einnahmen rechnen. Es ist bei Radio Grischa im heutigen Verbreitungsgebiet selbst unter voller Ausschöpfung des Gebührensplittings aus Art. 36 RTVV und Art. 45 RTVV mit einem Defizit zu rechnen.

### 6.1. Fazit

Radio Grischa ist als Einzelsender für das heutige Gebiet wirtschaftlich kaum tragbar und müsste in der heutigen Form eingestellt werden.

## 7. Ausweg Einzelsender für den Kanton Graubünden?

Auch mit einer „Einerkonzession“ für den Kanton Graubünden sehen wir wenig Chancen auf wirtschaftliche Tragfähigkeit. Zwar würden neben Nord- auch Südbünden in die Rechnung einbezogen und das Gewicht auf dem nationalen Markt wäre etwas grösser als bei einer Konzession, die sich nur auf Nordbünden beschränkt, die Südbündner sähen jedoch Radio Grischa nicht als „ihren“ Sender an. Die Zuhörerzahlen würden daher etwas sinken und damit auch die Einnahmen aus dem nationalen Geschäft. Der Einbruch bei den nationalen Werbeeinnahmen würde ab 2008 etwas grösser werden, als mit zwei kumulierten Radiosender.

Auch bei einer Einzelkonzession sähen wir, lediglich auf die wirtschaftliche Perspektive bezogen, selbst bei voller Ausschöpfung von Art. 36 RTVV und Art. 45 RTVV kaum eine Refinanzierungschance. Die folgende Modellrechnung geht von einem Einzelsender basierend auf den Abschlusszahlen 2005 aus. Ebenfalls geht das Modell von einem Betrieb ohne „Südbündner Fenster“ aus. Bei der Modellrechnung wurde mit einem Teuerungsschub von 1 % pro Jahr gerechnet.)

<b>Richtbudget Radio Grischa als Einzelsender für ganz GR</b>			
	<b>2005</b>	<b>2008</b>	
Personal	1'207'666	1'244'259	
Programm	302'809	311'984	
Technik	168'910	174'028	
Verbreitung	450'776	840'000	
Verwaltung	657'146	677'058	
A.o. Aufwand	13'076	13'472	
<b>Total Aufwand</b>	<b>2'800'383</b>	<b>3'260'802</b>	
<b>Ertrag</b>			
Werbung	1'372'716	850'000	
Sponsoring	271'122	280'000	
Veranstaltungsk.	12'658	13'000	
Geldwerte Leistungen an Dritte	429'530	429'530	
Gegengeschäfte	307'516	307'516	
Beiträge			
Gemeinden	9'931	9'931	
Gebührensplitting	389'994	978'241	(max. Ausschöpfung)
max. möglicher Zuschlag zu VB		210'000	(max. Ausschöpfung)
Erträge aus Rechten und Liz.	11'474	11'500	
Übrige Erträge	81'803	81'803	
<b>Total Betriebsertrag</b>	<b>2'886'744</b>	<b>3'171'521</b>	
<b>A.o. Ertrag</b>	<b>382'454</b>		
<b>Total Ertrag</b>	<b>3'269'198</b>	<b>3'171'521</b>	
<b>Total Radio Grischa</b>	<b>468'815</b>	<b>-89'282</b>	(Verlust 2008)

### 7.1. Fazit

Radio Grischa als Einzelsender auf den gesamten Kanton Graubünden würde bei voller Ausschüttung von Gebührensplittinggeldern ein jährliches Defizit von ca. CHF 90'000.00 machen. Der Sender müsste eingestellt werden.



## 8. Lösungsvorschläge zu Art. 36 RTVV und Art. 45 RTVV

Grundsätzlich sehen wir zwei Möglichkeiten, wie ein-, bzw. zwei „Bündner“ Privatradiosender weitergeführt werden könnte:

### 8.1. Erhöhung des Gebührenanteils in Art. 36 RTVV auf 50%

Art. 36 Gebührenanteile

Abs. 1 Der jährliche Gebührenanteil eines Veranstalters darf höchstens betragen:

- a) 50% der Betriebskosten eines Veranstalters eines Radioprogramms nach Art. 38 Abs. 1 Bst. a RTVG;

Mit dieser Lösung wäre ein bündnerisches Privatrado nach heutigem Modell denkbar. Zwei bündnerische Privatrados nach heutigem Vorbild müssten allerdings scheitern. D.h. selbst die Erhöhung auf 50% der Betriebskosten würde dazu führen, dass zuwenig Betriebskosten bzw. Betriebserträge generiert werden könnten, um konkret Radio Engiadina weiterbetreiben zu können. Radio Grischa könnte bei einer Anpassung des Art. 36 RTVV im ganzen Kanton unter allerdings recht grosser Ausschöpfung der Gebührengelder und bei einer Lösung in der Infrastrukturfrage wohl weitersenden.

### 8.2. Konzessionspezifische Anpassung des Art. 36 RTVV

Art. 36 RTVV sieht vor, alle Konzessionsgebiete gleich zu behandeln. Dieser Ansatz ist in unseren Augen falsch gewählt. Jedes Konzessionsgebiet nach heutigem Stand ist unterschiedlich gross, hat unterschiedliche kulturelle Bedürfnisse abzudecken - wie etwa verschiedene Sprachen - und hat unterschiedliche Voraussetzungen in der Verbreitung. Würde Art. 36 RTVV individuell gestaltet, so könnten massgeschneiderte Lösungen gefunden werden. Auf Radio Engaidina gemünzt würde eine solche Lösung bedeuten, dass der Südbündner Sender weitersenden könnte. Dies wäre sinnvoll, weil Graubünden zwar ein bevölkerungsarmer Kanton ist, aber rund einen Fünftel der Schweiz ausmacht. So liegt die Kantonshauptstadt Chur in Fahrstunden gerechnet soweit entfernt von St. Moritz, wie Zürich von Basel, Bern oder Biel. Entsprechend unterschiedlich sind die Mentalitäten. Ein Südbündner akzeptiert nicht ohne weiteres alles was aus der Kantonshauptstadt kommt. Anders formuliert hat der Südbündner in unseren Augen einen Anspruch auf eine eigene Stimme im Äther.

Wir schlagen für Art. 36 Abs. 1 lit. a RTVV eine völlige Umformulierung vor. Die Umformulierung soll auf die konzessionsrechtlichen Rahmenbedingungen Rücksicht nehmen und folgende Wirkung haben:

1. Das Bundesamt für Kommunikation stellt fest, wie gross die Betriebskosten inkl. Verbreitungskosten für die Erfüllung des Leistungsauftrags sind.
2. Sodann wird abgeschätzt, wie gross das max. Einnahmepotential ist. Dies ist nach den Erfahrungen der letzten 20 Jahren ohne grössere Schwierigkeiten möglich.
3. Das Bundesamt für Kommunikation legt den Gebührenanteil für 5 Jahre fest. Die Formel lautet:

(Betriebskosten, die zur Erfüllung des Leistungsauftrags notwendig sind – realistisches Einnahmepotential) = Gebührenanteil

4. Jedes Jahr wird die Einhaltung des Leistungskatalogs geprüft. Wirtschaftet das Radio gut, kann es Gelder generieren. Allfällige Gewinne fliessen zurück ins Radio (Investitionen oder Betrieb). Wirtschaftet es schlecht, so muss es den Leistungsauftrag auch ohne zusätzliche Gelder erfüllen.

Unser Vorschlag für RTVV 36:

**Abs. 1 Der jährliche Gebührenanteil eines Veranstalters in einer Bergregion nach Art. 36 Abs. 1 Bst. a RTVG und Art. 38 Abs. 1 Bst. a RTVG darf höchstens betragen:**

**lit. a.) Die Kosten für den Betrieb- und die Verbreitung abzüglich der möglichen Erträge aus dem Radio- bzw. Fernsehgeschäft.**

**lit. b) Die möglichen Erträge werden von Experten bestimmt und durch das Bundesamt für Kommunikation für die jeweiligen Konzessionsgebiete festgelegt.**

Mit dieser Lösung hätten die Bündner Radios und Tele Südostschweiz eine Zukunft.

## **9. Stellungnahme zu Art. 45 RTVV**

Grundsätzlich begrüssen wir die Absicht im Art. 45 RTVV. Mit einem Beitrag von max. 25% an die Verbreitungskosten sollen Härtefälle abgefedert werden. In Graubünden besteht der eigentliche Werbemarkt jedoch nur in der Region Chur und in der Region Davos. Alle anderen Gebiete sind wirtschaftlich uninteressant. Die wirtschaftlich stärkeren Regionen können mit vier bis fünf Sendern versorgt werden. Die restlichen 25 Sender sind vom wirtschaftlichen Standpunkt her gesehen, überflüssig. D.h. der Betreiber von Radios müsste in Graubünden bei voller Ausschüttung in Art. 45 noch immer 75 Prozent der Verbreitung selber bezahlen. Bei voller Ausschüttung aus Art. 36 RTVV wären es immer noch 50%. Art. 45 RTVV würde, wie auf den vorhergehenden Seiten aufgezeigt, nicht ausreichen, die Bündner Radios finanzieren zu können.

## **10. Stellungnahme zum 3. Abschnitt des RTVV in Vernehmlassung (Art. 46 f.)**

Der 3. Abschnitt wurde im Titel auf „Neue Technologien“ beschränkt. Wir gehen davon aus, dass UKW im Radiobereich in den nächsten Jahren die bestimmende Verbreitungsart bleiben wird. Aufgrund des Titels können jedoch keine Gelder für die Erneuerung oder für den Ausbau von UKW-Stationen ausgesprochen werden. Damit blieben Investitionen Veranstaltern gänzlich überlassen. Würden Radio Grischa und Radio Engiadina eine eigenen Infrastruktur aufbauen, würde dies rund CHF 2'000'000 kosten. Diese Investitionen könnten nicht getragen werden.

Wir schlagen daher vor, Art. 46 RTVV auch auf herkömmliche Technologien anzuwenden. Dazu müsste der Titel des 3. Abschnitt lauten:

3. Abschnitt: Investitionsbeiträge

**statt** 3. Abschnitt: Investitionsbeiträge für neue Technologien.

## **11. Das RTVV aus der Sicht von Tele Südostschweiz**

Wie eingangs erwähnt, rechnen wir damit, dass ein Sender wie Tele Südostschweiz mit den Leitplanken des RTVV nicht finanzierbar wäre. Der Grund sehen wir wiederum v.a. in der Problematik des Art. 36 RTVV. Die Grenzen mit max. 50% Gebührenanteil der Betriebskosten sind zu eng gefasst und bieten Tele Südostschweiz keine Chance für einen genügend hohen Gebührenanteil für eine Weiterexistenz. Auch hier liegt der tiefere Grund in den Gegebenheiten des nationalen und des regionalen Werbemarkts. Auch hier ist zu sagen, dass der Einfluss eines regionalen TV-Senders auf den nationalen Werbemarkt gleich null ist. Der einzige Einzelsender, der neben der SRG und den schweizerischen Werbefenster ausländischer Sender ein gewisses Gewicht auf dem nationalen Werbemarkt hat, ist Tele Züri.

### **11.1. Die Mechanik des nationalen Marktes**

Die Konzessionsgebiete im nationalen Markt sind unterschiedlich viel Wert. Je wirtschaftlich attraktiver das Konzessionsgebiet, desto mehr kann ein Sender national (und regional) daraus generieren. D.h. die Startvoraussetzungen zur Generierung von Werbegeldern ist mit der Vergabe des Konzessionsgebiets unmittelbar verbunden. Dies gilt übrigens auch für die Radiokonzessionen. In der Praxis führt dies dazu, dass etwa Tele Züri mit einem attraktiven wirtschaftlichen Gebiet viel mehr Mittel aus dem Markt schöpfen kann. Damit kann sich Tele Züri auch höhere Betriebskosten leisten. Die grossen Stadtsender haben auf dem nationalen Pool-Werbemarkt auch einiges an Gewicht. Tele Südostschweiz hingegen hat ein wirtschaftlich unattraktives Gebiet zu versorgen. Die Konzession ist daher in wirtschaftlicher Hinsicht auch „weniger wert“. So kann Tele Südostschweiz aus dem Werbe- und Sponsoringmarkt nur einen unbedeutenden Anteil an die Betriebskosten generieren. Dies unter anderem führt dazu, dass Tele Südostschweiz zuwenig Erträge erhält, um die Betriebskosten decken zu können. Die Betriebskosten wiederum sind jedoch der Massstab für die Ausschüttung der Gebührenanteile.

Zur Illustration der heutigen Situation: Im nationalen Markt für Regional-TV in der Deutschschweiz existiert ein flächendeckender Pool. Es handelt sich um den Tele New Combi (TNC). Im TNC sind alle grösseren Sender mit hoher Sendeintensität vertreten. Es handelt sich um: Tele Züri, Tele Bern, Tele Basel, Tele M1, Tele Tell, Tele Top, Tele Ostschweiz, Tele Südostschweiz.

Dank dieses Pool war es den privaten Regional-TV-Stationen überhaupt möglich, an nationale Werbebudgets zu gelangen. Der Alleingang, den Tele Südostschweiz auch schon gegangen ist, führt zu sinkenden Werbeeinnahmen aus dem nationalen Werbemarkt. Wie bei den Radios bringt ein einzelner Regionalsender, wie Tele Südostschweiz, zuwenig Gewicht auf, um von Werbeauftraggebern überhaupt empfangen zu werden.

Der nationale Werbemarkt ist durch die Vorherrschaft der SRG und durch die ausländischen Werbefenster stark umkämpft bzw. als freier Markt nicht vorhanden. Dabei kämpft der TNC gegen ein überwiegend gebührenfinanziertes staatlich gestütztes Fernsehen, welches sich grundsätzlich nicht an Marktpreise halten muss. Es kann seine Preise mit Gebühren „subventionieren“ und legt damit den Massstab für die Preisgrenze fest. Müsste etwa die SRG den Betrieb rein durch Werbung und Sponsoring refinanzieren, müssten die Sekundenpreise viel höher sein oder die SRG müsste viel mehr Sekunden verkaufen können. Bei den ausländischen Werbefenstern verhält es sich ähnlich. Werbefenster sind ein Zubrot für die meisten ausländischen Sender. In der Regel leisten sie keinen Programmbeitrag schweizerischen Inhalts. D.h. die ausländischen Werbefenster müssen

sich ebenfalls nicht aus dem schweizerischen Werbemarkt refinanzieren. Die Sekundenpreise sind damit ebenfalls nicht den Marktgesetzen unterworfen. Damit kämpfen die regionalen Stationen, die ihren Betrieb wirtschaftlich führen müssen gegen Konkurrenten, die nicht den Marktgesetzen unterworfen sind. Dies bedeutet, dass die regionalen Fernsehstationen sich an den Preisen der SRG und der ausländischen Werbefenster zu orientieren haben und damit weder am Markt, noch an ihren Kosten.

### **11.2. Die Verteilung innerhalb des Tele News Combi (TNC)**

Die Werbegelder innerhalb des Tele News Combi werden, wie in der Branche üblich, nach der Stärke der einzelnen Stationen verteilt. Weil die Konzessionsgebiete sehr unterschiedlich sind, ist der Schlüssel für Stationen mit wenig Bevölkerung unvorteilhaft.

Konkret bedeutet dies, dass ein Sender in einer Grossagglomeration am meisten Gelder aus dem nationalen Werbemarkt erhält. Tele Südostschweiz kann noch so viele Zuschauer generieren, im Konzessionsgebiet wird der Sender mangels Universum nie ähnliche Zahlen erreichen wie ein Stadtsender.

Dies bedeutet, dass Tele Südostschweiz aus einem Werbevolumen von 12 Mio. Franken, CHF 60'000 brutto generieren kann. In der Praxis bleibt dem Sender netto rund CHF 42'000. Im Vergleich dazu generiert Tele Züri brutto beinahe CHF 6 Mio. aus dem TNC.

Dabei ist der Werbeblock, den wir für den TNC reservieren, gut gebucht. Gehen wir von CHF 200.00 pro Sekunde aus, beträgt die durchschnittliche Auslastung beinahe 3 Minuten.

Wir haben dem TNC vor Jahren vorgeschlagen, den kleineren Sendern einen Sockelbeitrag von einigen Franken zuzusprechen. Dies wurde von den grösseren Sendern abgelehnt. Das Leistungsprinzip wurde in den Vordergrund gestellt. Die kleinen Sender haben keinerlei Handhabe gegen die grossen Konzessionsnehmer. Die grossen Stadtsender müssen nur mit der Gründung eines eigenen Pools um die Städte herum drohen. Der Verlust des Pools für die kleineren Stationen würde bedeuten, dass die nationalen Einnahmen noch stärker sinken würde. Auch sind wir im Grundsatz mit dem Leistungsprinzip einverstanden, wenn auch nicht mit dessen Ausgestaltung. Denn für die verschiedenen Konzessionen bestehen völlig verschiedene Voraussetzungen, und die Stärke der Sender wird nicht allein durch deren Leistung, sondern eben durch deren Konzessionsgebiet und damit letztlich durch den Staat definiert. So verfügt das Konzessionsgebiet von Tele Züri über ein Universum von weit über einer Million Zuschauern. Es ist damit wirtschaftlich ungleich mehr Wert als das Gebiet von Tele Südostschweiz. Tele Südostschweiz operiert in einem Gebiet weit unterhalb dieser Universumschwelle und zudem in einem Gebiet, welches nur zum Teil verkabelt ist. - Wir könnten uns daher vorstellen, einen Ausgleich mit dem Gedanken von Sockelbeiträgen im Gesetz bzw. in der Verordnung zu verankern.

### **11.4. Die Gegebenheiten des regionalen Markts**

Aus dem regionalen Markt müssten laut RTVV in Vernehmlassung damit die restlichen Mittel generiert werden, um einen genügend hohen Anteil aus dem Gebührensplitting generieren zu können. Um ein Betriebsbudget von CHF 4 bis 4.5 Mio. erreichen zu können - wir sehen in einer solchen Nettozahl die notwendigen Mittel für den Betrieb eines regionalen Fernsehsenders - müsste Tele Südostschweiz CHF 1.96 bis 2.21 Mio. Franken allein aus dem „Heimmarkt“ generieren. Der

Rest von CHF 0.04 Mio. würde durch die nationalen Einnahmen und durch CHF 2 bis 2.25 Mio. Gebührensplittung, bei voller Ausschüttung von 50% der Betriebskosten, gedeckt. Dieses Einnahmeziel in Bezug auf den regionalen Markt zu erreichen ist völlig unmöglich. Noch heute sind die Erträge aus dem regionalen Markt marginal. Sie können wegen der Struktur der Unternehmen in den versorgten Kantonen auch nicht beliebig erhöht werden.

Möchte Tele Südostschweiz als eigenständiger Sender (ohne Programmübernahmen und ohne Defizittragung durch die Südostschweiz Mediengruppe) auf der Grundlage des neuen RTVV und der erreichten Zahlen eine ausgeglichene Rechnung anstreben, ergibt sich ein Betriebsaufwand von höchstens CHF 840'000. Mit diesem unrealistischen Betriebsaufwand müsste Tele Südostschweiz operieren, um eine ausgeglichene Rechnung zu erzielen. (Die Auswirkungen eines solchen Budgets auf das Programm bzw. auf die Attraktivität des Sender und damit auf die Werbeeinnahmen, sind nicht in die Berechnung einbezogen worden):

Einnahmen total (Werbung/Sponsoring):	301'449
Einnahmen Rest	257'571
Max. Gebührenanteil (50%)	279'510
Total Einnahmen	838'530
Total Betriebskosten	838'530

### 11.5. Theoretische Verteilung der Gebührengelder nach RTVV 36 nur auf 8 Sender bezogen

Die theoretische Verteilung der Gebührengelder nur im Hinblick auf die Schranken von Art. 35 Abs. 1 lit b. RTVV in Vernehmlassung und auf der Grundlage der Abschlüsse 2004 sähe bei maximale Verteilung (*ohne Berücksichtigung der Westschweiz und des Kanton Tessins*) und nur bezogen auf die 8 Sender des TNC wie folgt aus:

	Betriebskosten Gm. 2004	max. Anteil GBS	Total GBS bei max. Ausschöpfung
<b>Tele Basel</b>	4'800'000	50	<b>2'400'000</b>
<b>Tele Bärn</b>	4'259'000	50	<b>2'129'500</b>
<b>Tele Ostschweiz</b>	3'711'000	50	<b>1'855'500</b>
<b>Tele M1</b>	5'281'000	50	<b>2'640'500</b>
<b>Tele Tell</b>	4'801'000	50	<b>2'400'500</b>
<b>Tele Top</b>	3'925'000	50	<b>1'962'500</b>
<b>Tele Züri</b>	13'415'000	50	<b>6'707'500</b>
<b>TSO*</b>	3'070'789	50	<b>1'535'395</b>
<b>TSO ohne Prg.Ü.</b>	1'570'789	50	<b>785'395</b>
	<b>44'833'578</b>	<b>450</b>	<b>22'416'789</b>

\* Bei Tele Südostschweiz wurde der Gebührenanteil von CHF 393'000 aus der Rechnung herausgenommen. Die Südostschweiz Mediengruppe müsste unter beiden Szenarien ein erhebliches Defizit decken. Ein Sender, wie Tele Südostschweiz wäre letztlich nicht finanzierbar.

Das RTVV, wie es heute vorgesehen ist, müsste in der Konsequenz dazu führen, dass diejenigen Sender, welche ohnehin die grössten Einnahmen haben, auch die grössten Gebührenanteile erhalten würden. Selbst wenn die Konzessionen es anders vorsehen würden, die meisten Sender könnten u.E. zu wenig Betriebskosten generieren, um einen genügen hohen Gebührenanteil geltend machen zu können. Gehen wir etwa davon aus, dass für das Konzessionsgebiet von Tele Südostschweiz CHF 3.5 Millionen Franken maximal vorgesehen wären, müsste Tele Südostschweiz 7 Millionen Franken Aufwand generieren. Das ist völlig utopisch. Gehen wir von Betriebskosten von 4.5 Millionen Franken aus, und damit von maximal 2.25 Millionen Franken an Gebührengeldern, müsste ebensoviel vom Konzessionsnehmer von Tele Südostschweiz generiert werden können. Auch dies wäre, wie vorgängig gezeigt, ein Ding der Unmöglichkeit.

Ein Konzessionsnehmer, der bereits über ein wirtschaftlich wertvolles Konzessionsgebiet verfügt, würde durch eine solche Verteilungsart, also noch zusätzliche Gebührengelder erhalten. Diejenigen, die in wirtschaftlich unattraktiven Gebieten senden, könnten niemals das Gebührensplitting ausschöpfen, weil sie die Betriebskosten nicht generieren können.

Anders formuliert kann festgehalten werden: Tiefe Betriebskosten führen zu tiefen Gebührensplittingbeiträgen und umgekehrt. Je nach Gebiet kann sich der Veranstalter noch so

stark bemühen, er wird nie über eine bestimmte Grenze an Erträgen kommen, um auch entsprechend Gebührengelder zugesprochen zu bekommen.

### **11.6. Lösungsansatz aus der Sicht von Tele Südostschweiz**

Wir sind der Ansicht, dass Konzessionäre mit Konzessionsgebieten, die zuwenig Erträge generieren können, auf dem Weg des Gebührensplittings die Möglichkeit eines Ausgleichs zu den wirtschaftlich wertvolleren Gebieten geschaffen werden sollte. Dieser Ausgleich sollte soweit gehen, dass eine Fernsehstation ihre Aufgabe erfüllen kann.

Konkret schlagen wir zwei Lösungsansätze vor. Beide von uns vorgeschlagenen Änderungen erlauben auf die Verbreitungsgebiete massgeschneiderte Lösungen zu treffen<sup>1</sup>. Die Lösungsansätze gehen des weiteren davon aus, dass Tele Südostschweiz zuwenig Betriebskosten generieren kann, um mit Werbeeinnahmen aus dem nationalen und regionalen Bereich sowie dem Sponsoring und dem Gebührensplitting die Betriebskosten zu decken. Bei der Berechnung der Betriebskosten gehen wir davon aus, dass eine regionale TV-Station zwischen 4 Millionen und 4.5 Millionen Franken netto für die Erfüllung des Leistungsauftrags benötigt. Im Falle von Tele Südostschweiz und anderen TV-Stationen, könnten fehlende Erträge abgedeckt werden.

#### **Lösungsansatz 1: Belassung des Gebührenanteils und Einführung eines Sockelbeitrags**

1. Art. 36 RTVV: Der jährliche Gebührenanteil darf höchstens betragen:

lit b) Einen Sockelbeitrag von höchstens 3 Millionen Franken zuzüglich höchstens 50 % der Betriebskosten eines Veranstalters eines Fernsehprogramms nach Art. 38 Abs. 1 Bst. a. RTVG

Mit dieser Lösung kann das Bundesamt für Kommunikation einen regionenspezifischen Sockelbeitrag ausschreiben. Reichen die Mittel nicht, könnte ein weiterer Anteil an den Betriebskosten ausgesprochen werden.

#### **Lösungsansatz 2: Einführung einer individuellen, auf das Konzessionsgebiet zugeschnittene Lösung**

Denkbar wäre auch hier die Anpassung wie im Bereich des Radios von uns vorgeschlagen. Diese Lösung liesse ebenfalls eine individuelle, auf das Gebiet zugeschnittene Regelung zu:

---

<sup>1</sup> Botschaft zur Totalrevision des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG), S. 1621. „Bei der Festsetzung dieses Betrages werden der Bedarf zur Finanzierung eines dem Versorgungsgebiet angemessenen Programms sowie der kommerziellen Finanzierungsmöglichkeiten in der entsprechenden Region berücksichtigt (Art. 50 Abs. 2).

Unser Vorschlag für RTVV 36:

**Abs. 1 Der jährliche Gebührenanteil eines Veranstalters nach Art. 36 Abs. 1 Bst. a RTVG und Art. 38 Abs. 1 Bst. a RTVG darf höchstens betragen:**

**lit. a.) Die Kosten für den Betrieb- und die Verbreitung abzüglich der möglichen Erträge aus dem Radio- bzw. Fernsehgeschäft.**

**lit. b.) Die möglichen Erträge werden von Experten bestimmt und durch das Bundesamt für Kommunikation für die jeweiligen Konzessionsgebiete festgelegt.**

Für den Betrieb einer TV-Station wie Tele Südostschweiz ist u.E. mit Nettobetriebskosten in der Höhe von 4 bis 4.5 Millionen Franken zu rechnen. Wir gehen bei diesen Kosten davon aus, das gesamte heutige Konzessionsgebiet von montags bis sonntags berücksichtigen zu können.

Würde dieser Artikel wie vorgeschlagen aufgenommen und käme gegebenenfalls das Bundesamt für Kommunikation zum Schluss, dass für das Gebiet der Südostschweiz z.B. Betriebsmittel von maximal 4.5 Millionen Franken notwendig sind, würde das Bundesamt für Kommunikation eine Quote für den Beitrag des Betreibers festlegen, den dieser aus dem Werbe- und Sponsoringumfeld zu generieren hat. Die Erfahrungen, wieviel aus einem Gebiet inkl. aus der nationalen Werbung, generiert werden kann, ist vorhanden.

Der Gebührenanteil würde für dann auf 5 Jahre festgelegt. Jährlich würde die Einhaltung des Leistungsauftrags überprüft.

Macht der Betreiber Gewinne, müsste er diese Gewinne reinvestieren. Macht er Verluste, ist es seine Sache, wie er den Leistungsauftrag erfüllen will.

Der Lösungsansatz ist unseres Erachtens auch im Hinblick auf den Betrieb der SRG richtig. Die SRG schöpft durch ihre Marktmacht bedeutende Mittel aus dem Werbemarkt ab, ohne, wie bereits erwähnt, sich aus diesem Markt refinanzieren zu müssen. Sie kann dadurch sowohl im TV- als auch im Radiobereich Preise verlangen, die sich nicht am Markt orientieren. Durch die Ausschüttung genügender Gelder aus dem Gebührensplitting wird ein gewisser Ausgleich geschaffen.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse  
**Südostschweiz Radio/TV AG**

Silvio Lebrument  
Geschäftsführer  
slebrument@suedostschweiz.ch